

Vergabesatzung Stadt Overath

Der Rat der Stadt Overath hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 07.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen, sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen sowie die Erteilung von Konzessionen durch die Stadt Overath, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer den jeweils geltenden EU-Schwellenwert nicht erreicht.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Dies gilt insbesondere bei stufenweisen Beauftragungen, optionalen Leistungen und/oder Vertragsverlängerungen. Die Kostenschätzung ist durch die zuständige Amts- oder Stabsstellenleitung durchzuführen und zu dokumentieren.
- (3) Diese Satzung ist für alle Ämter, Abteilungen und Stabsstellen der Stadt Overath eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Vergaben und Direktaufträge innerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Satzung auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 GO NRW.

§ 2

Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Overath vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen, soziale und andere besondere Dienstleistungen sowie die Erteilung von Konzessionen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die vorstehenden Sätze fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
Konzessionen sind entgeltliche Verträge, durch die ein Unternehmen mit der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen betraut wird und als Gegenleistung das Recht zur Nutzung des Bauwerks oder zur Verwertung der Dienstleistung erhält, gegebenenfalls zuzüglich einer Zahlung. Das Betriebsrisiko muss auf das Unternehmen übergehen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

- b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Von der Anwendung der Verfahrensvorschriften dieser Satzung ausgenommen sind:
 - a) Aufträge im Rahmen von Inhouse-Geschäften, soweit die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 bis 5 GWB entsprechend erfüllt sind,
 - b) Vereinbarungen über eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, soweit die Voraussetzungen des § 108 Absatz 6 GWB entsprechend erfüllt sind. Das Vorliegen der jeweiligen Ausnahme ist vor Auftragserteilung zu prüfen und zu dokumentieren. Gesetzliche Vorgaben, insbesondere § 75a Absatz 1 GO NRW, sowie anwendbares Unionsrecht bleiben unberührt.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten sind die für das Vorhaben verbindlichen Vergabebestimmungen des Mittelgebers zusätzlich zu beachten. Soweit diese strenger sind als diese Satzung enthalten, sind die strenger Anforderungen einzuhalten. Gesetzliche und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Overath hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf auf mehrere getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Besteht ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse, ist die beabsichtigte Auftragsvergabe rechtzeitig bekannt zu machen. Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist ein gleichberechtigter Zugang zum Vergabeverfahren zu ermöglichen.
- (5) Vor der Beschaffung ist sorgfältig zu prüfen, ob und in welcher Qualität und Quantität ein Bedarf besteht, ob dieser aus vorhandenen Ressourcen der Stadt Overath gedeckt werden kann und ob die Finanzierung gesichert ist. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die zuständige Amts- oder Stabsstellenleitung.
- (6) Die notwendigen finanziellen Mittel sind vor der Ausschreibung durch die fachlich zuständige Amts- oder Stabsstellenleitung mittels Vormerkung zu sichern und bei einer erforderlichen Auftragserweiterung vor Beauftragung um den erforderlichen Betrag zu

erhöhen. Eine Vormerkung ersetzt nicht die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung.

§ 4

Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für zehn Jahre ab Zuschlagserteilung bzw. bei Baumaßnahmen ab dem Tag der Abnahme aufzubewahren. Bei aufgehobenen Verfahren beginnt die Frist mit der abschließenden Aufhebungsentscheidung. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5

Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Maßgabe der Auftragswertbestimmung gemäß § 1 Absatz 2 und des Stükelungsverbots gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert bis einschließlich 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, sozialen Dienstleistungen und Konzessionen bis zu einem geschätzten Auftragswert bis einschließlich 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist, bis zu einem geschätzten Auftragswert bis einschließlich 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können, bis zu einem geschätzten Auftragswert bis einschließlich 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer); die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert bis einschließlich 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (2) Oberhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenzen ist vorbehaltlich Absatz 3 und § 6 ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchzuführen. Die Verfahrensart kann unter Beachtung der Grundsätze nach § 3 gewählt werden. Verhandlungen über Angebotsinhalt und Preise sind nur bei Verhandlungsvergaben bzw. freihändigen Vergaben zulässig; bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen bleibt die Aufklärung des Angebotsinhalts zulässig.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe/Freihändiger Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

erfolgen. Bei einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Grundsätzlich sind mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern; Absatz 3 bleibt unberührt.
- c) Bei Verhandlungsvergaben/freihändigen Vergaben, jeweils mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, werden Leistungen nach Aufforderung von grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen vergeben. Absatz 3 bleibt unberührt.

Bei einer öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers und/oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

- (3) Die Aufforderung nur eines Unternehmens ist zulässig, wenn ausschließlich dieses die Leistung aus technischen Gründen oder wegen ausschließlicher Rechte erbringen kann, keine vernünftige Alternative besteht und der Wettbewerb nicht künstlich eingeschränkt wurde. Die Voraussetzungen sind vor der Aufforderung vom Fachamt zu begründen und zu dokumentieren sowie durch die Vergabestelle zu prüfen. § 3 Absatz 4 und § 2 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 6

Dringlichkeitsvergaben

- (1) Bei einer unvorhersehbaren und von der Stadt nicht zu vertretenden äußersten Dringlichkeit kann auf die Durchführung eines Wettbewerbs verzichtet werden, wenn auch ein Vergabeverfahren mit verkürzten Fristen nicht möglich ist.
- (2) Die Beauftragung ist auf die zur Bewältigung der dringlichen Situation unbedingt erforderlichen Leistungen zu beschränken. Allgemeiner Zeit- oder Personalmangel genügt nicht.
- (3) Das Fachamt hat die Gründe der Dringlichkeit sowie Art, Umfang und Dauer der Beauftragung vor der Auftragserteilung zu begründen und zu dokumentieren. Die Voraussetzungen sind durch die Vergabestelle zu prüfen. § 3 Absatz 4 und § 2 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 7

Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe durchgeführt werden. Sie dürfen nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs oder einer Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz führen.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu

dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollen eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 8

Eignung und Ausschluss

- (1) Die Vergabestelle legt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt vor Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens die Eignungsanforderungen fest. Diese müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu ihm in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Unternehmen vorab bekannt gegeben werden. Das Fachamt beurteilt insbesondere die Fachkunde sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Die Vergabestelle prüft die vergaberechtlichen Anforderungen und das Vorliegen von Ausschlussgründen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. Für Direktaufträge richtet sich die interne Zuständigkeit nach der Dienstanweisung.
- (2) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.
- (3) Bewerber und Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bewerber und Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. Die §§ 123 bis 126 GWB gelten entsprechend; gesetzliche Ausnahmen, Selbstreinigungsmaßnahmen und zulässige Ausschlusszeiträume sind zu berücksichtigen.
- (4) Eine erneute oder ergänzende Eignungsprüfung ist bei sachlich begründetem Anlass zulässig. Sie erfolgt anhand der vorab bekannt gegebenen Eignungsanforderungen unter Beachtung der Gleichbehandlung und Transparenz. Anlass und Ergebnis sind zu dokumentieren.

§ 9

Kommunikation und Informationspflichten

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Absatz 2 und 3 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über das Vergabemanagementsystem.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Absatz 1 kann die Kommunikation auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die

wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 10

Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird. Die Leistungsbeschreibung ist durch das Fachamt oder beauftragte Dritte zu erstellen.
- (2) Wenn es nach Abwägung aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung und in allen Phasen des Vergabeverfahrens können insbesondere Aspekte der Qualität, Nachhaltigkeit und Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang diese einbezogen werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Auftragsgegenstands, des Beschaffungsziels, der Marktverhältnisse, der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs und der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Werden entsprechende Anforderungen oder Zuschlagskriterien festgelegt, müssen sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und in den Vergabeunterlagen transparent bekannt gegeben werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Werden Nebenangebote zugelassen, sind die Zuschlagskriterien so festzulegen, dass Haupt- und Nebenangebote anhand derselben Zuschlagskriterien bewertet werden können. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind vor Einleitung des Vergabeverfahrens festzulegen und in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekannt zu geben. Die Wertung erfolgt ausschließlich anhand dieser Kriterien.

§ 11

Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12

Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vorgesehene Änderungs- und Optionsklauseln, insbesondere Vertragsverlängerungsoptionen, sind in den Vergabeunterlagen klar, genau und eindeutig zu regeln. Sie müssen Art, Umfang und Voraussetzungen der möglichen Änderungen erkennen lassen.
- (2) Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich sind Vertragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, sofern sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreitet. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Die Ausübung einer bereits im ursprünglichen Auftrag eindeutig vorgesehenen und bei der Auftragswertschätzung berücksichtigten Option bleibt unberührt. Weitergehende Änderungen bedürfen einer gesonderten Prüfung, ob ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist. Höherrangiges Recht und verbindliche Fördermittelbestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Bauaufträge gelten ergänzend die Regelungen der VOB/B, soweit diese wirksam vereinbart wurden. Vertragsänderungen nach der VOB/B sind unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Vertragsänderungen sind vor ihrer Beauftragung vom Fachamt fachlich und finanziell zu begründen und der Vergabestelle zur vergaberechtlichen Prüfung vorzulegen. Die Finanzierung muss gesichert sein. Anlass, Umfang, Wert und Rechtsgrundlage der Änderung sind zu dokumentieren.

§ 13

Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Nebenangebote und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen. Werden Nebenangebote zugelassen werden, sind die Bedingungen vor der Ausschreibung festzulegen.
- (2) Bei Vergabeverfahren nach § 5 Absatz 2 und 3 dürfen Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist im Vergabemanagementsystem geöffnet werden. Die Öffnung ist dort in einem elektronischen Öffnungsprotokoll mit folgenden Angaben zu dokumentieren:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der Nebenangebote und weiterer Hauptangebote.Das Öffnungsprotokoll ist Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.
- (3) Die Vergabestelle prüft die Angebote auf Vollständigkeit und formelle Ordnungsmäßigkeit sowie auf Ausschlussgründe. Das Fachamt prüft die Angebote in rechnerischer, fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere die Erfüllung der Leistungsanforderungen und die Angemessenheit der Preise. Erforderliche Aufklärungen führt die Vergabestelle unter Beteiligung des Fachamtes durch. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sind auszuschließen, es sei denn, der verspätete Eingang ist vom Bieter nicht zu vertreten.
- (5) Der Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen nachzureichen oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 14

Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 15

Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen, sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen und den Festlegungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen.
- (3) Bei Bauleistungen sind Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichgestellt, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben ihrer Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16

Anwendung des TVgG NRW

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) sowie die hierzu geltenden Ausführungsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit ihr jeweiliger Anwendungsbereich eröffnet ist. Die erforderlichen Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen.

§ 17

Korruptionsschutz

Bei Auftragsvergaben sind das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) und das Wettbewerbsregistergesetz

(WRegG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gesetzliche Abfragepflichten sind vor Zuschlagserteilung zu erfüllen. Die für die Stadt geltenden Regelungen zur Korruptionsprävention bleiben unberührt. Das Vieraugenprinzip nach § 11 KorruptionsbG ist bei Beschaffungsentscheidungen, auch bei Direktaufträgen, zu beachten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabesatzung vom 01.01.2026 außer Kraft.

Overath, den 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 07.10.2026 beschlossene Vergabesatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 [GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister